

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN LEBEN UND TOD BREMEN

1) Titel der Veranstaltung LEBEN UND TOD

2) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengesellschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte / Stand: November 2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien der MESSE BREMEN (Stand: Dezember 2018). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vg. Bedingungen stehen.

3) Veranstalter/Veranstaltungsort

MESSE BREMEN/Halle 6
M3B GmbH
Findorffstraße 101, 28215 Bremen
Tel.: +49 (0)421.3505 228
Fax: +49 (0)421.3505 15 588
E-Mail: info@leben-und-tod.de
www.leben-und-tod.de

4) Öffnungszeiten

8.+9. Mai 2020
Besucher:
Fr. 8. Mai 2020 / 9:00 - 18:00 Uhr
Sa. 9. Mai 2020 / 9:00 - 16:30 Uhr
Aussteller:
Fr. 8. Mai 2020 / 7:30 - 19:00 Uhr
Sa. 9. Mai 2020 / 8:00 - 21:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist den Ausstellern der Aufenthalt in den Messehallen nicht gestattet.

5) Anmeldeschluss/Anmeldung

3. April 2020

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Formulare. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß u. deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Technischen Richtlinien zur Veranstaltung in der jeweils aktuellen Version an. Alle Produktgruppen müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produktgruppen dürfen nicht in die Ausstellung gelangen.

Mitaussteller sind anmeldepflichtig und werden je Mitaussteller mit 150,00 € zzgl. MwSt. berechnet. Bei Nichtanmeldung eines Mitausstellers werden dem Hauptaussteller nachträglich 500,00 € in Rechnung gestellt.

6) Aufbauzeiten

Do. 7. Mai 2020 / 8:00 - 20:00 Uhr

Ist mit dem Aufbau des Standes am 7. Mai 2020 bis 14:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die der MESSE BREMEN dadurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen (s. auch Punkt 6 & 8 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien). Bis Freitag, 8. Mai um 9:00 Uhr, müssen die Stände fertig aufgebaut, gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

7) Abbauezeiten

Sa. 9. Mai 2020 / 16:30 - 21:00 Uhr
(Zufahrt für Fahrzeuge ab 17:30 Uhr)

Ein Abbau vor Veranstaltungsende ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Hauptaussteller nachträglich 500,00 € in Rechnung gestellt.

8) Nomenklatur

Hospiz, Pflege, Palliative Care, Palliativmedizin, Spiritual Care, Seelsorge, Trauerforschung und -begleitung, Bestattungskultur, Kirchen und Glaubensgemeinschaften.

9) Zulassung

Zulassung zur Ausstellung erhalten nur Firmen, Verbände, Vereine und Institutionen, die der Thematik der Veranstaltung entsprechen und deren Exponate oder Inhalte den Beschreibungen der Nomenklatur (siehe vorstehend Ziffer 8) sowie den Werten der LEBEN UND TOD entsprechen. Die LEBEN UND TOD verfolgt das Ziel, eine Kultur der Fürsorge und der hospizlich-palliativen Begleitung zu etablieren. Die Messe fühlt sich den Werten der Hospiz- und Palliativversorgung (wie sie in der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“ fixiert sind) verpflichtet und möchte den Ausbau und den Bekanntheitsgrad gerade dieser Versorgungsform vorantreiben. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmer, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung der MESSE BREMEN möglich.

10) Standflächenmiete

Marktstand (4 m ²)	65 €/m ²
Reihenstand (min. 6 m ²)	79 €/m ²
Eckstand (min. 6 m ²)	85 €/m ²
Kopfstand (min. 12 m ²)	89 €/m ²
Blockstand (min. 24 m ²)	95 €/m ²

Alle Preise sind Netto-Preise. Die MwSt. wird in der gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. Der AUMA-Beitrag von 0,60 €/m² Ausstellungsfläche ist nicht in den Standgebühren enthalten und wird zusätzlich berechnet.

11) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Wasser, Strom, Telekommunikation usw., müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum **8. April 2020** erfolgen. Die MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden dem Aussteller nach Zulassung der verbindlichen Anmeldung zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der MESSE BREMEN veranlasst. Bewachung, Standreinigung sowie Versicherung des Standes obliegen dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung. Es wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, für sein Messe-/Ausstellungsgut auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

12) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt nach Zulassung. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge zu begleichen. Die Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Rechnungen, die nach dem 22.04.2020 gestellt werden, sind sofort in voller Höhe zu zahlen. Bevor der Aussteller seine Rechnungen nicht bezahlt hat, kann er den Standplatz nicht beziehen.

13) Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an die MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller an die MESSE BREMEN 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, sind 100 % der vereinbarten Miete an die MESSE BREMEN zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte/Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: „Entgelte“) ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es der MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzaussteller zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von der MESSE BREMEN zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird.

14) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgebiet darf mit max. 5km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgebiet verboten. Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

15) Reinigung/Entsorgung

Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern, zu sammeln und zu entsorgen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen.

16) Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisung gebunden. Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zu einer Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Pflicht ist das Auslegen des Standes mit einem Bodenbelag und die Abgrenzung des Standes durch feste Standbegrenzungswände neutral zu den Nachbarständen. In der Flächenmiete sind keine Trennwände enthalten.

17) Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie je nach Standgröße kostenlose Ausweise, gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag:

Marktstand = 4 m ²	= 2 Ausweise
Standgröße = 6-10 m ²	= 3 Ausweise
Standgröße = 12-18 m ²	= 4 Ausweise
Standgröße ≥ 20 m ²	= 6 Ausweise

Zusätzlich zu den Ausstellerausweisen erhalten Sie je nach Standgröße kostenlose, übertragbare Kongressbadges, die zur Teilnahme an den Vorträgen des Fachkongresses berechtigen:

Marktstand = 4 m ²	= 1 Kongressbadge
Standgröße ≥ 6 m ²	= 2 Kongressbadges

Jeder zusätzliche Ausstellerausweis außerhalb des Kontingents wird mit 14,00 € inkl. MwSt. berechnet. Die Anzahl der Kongressbadges bleibt dabei unverändert. Zusätzliche Ausweise können über das Serviceheft bestellt werden, das 6 Wochen vor der Veranstaltung versandt wird.

Mitaussteller erhalten 2 Ausstellerausweise ohne Kongressbadge.

8) Datenschutz und Bildrechte

Die von Ihnen im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der LEBEN UND TOD erhoben und zweckgebunden verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie, zum Beispiel bei Kooperationsveranstaltungen, Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-Grundverordnung. Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter info@leben-und-tod.de widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie unter www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo einsehen oder über info@leben-und-tod.de anfordern.

Im Rahmen der Veranstaltung werden durch die MESSE BREMEN Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung der MESSE BREMEN verwendet. Sollten Sie dies nicht wünschen, sprechen Sie bitte die Fotografen oder unser Messteam an den Ein- und Ausgängen an. Gerne können Sie uns auch per E-Mail kontaktieren: info@leben-und-tod.de. Der Aussteller garantiert, dass MESSE BREMEN über vom Aussteller gelieferte Foto- bzw. Filmaufnahmen frei verfügen darf, dass die Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind. Dies gilt auch für die Verwendung in der Werbung. Der Aussteller stellt die MESSE BREMEN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn erhoben werden aus der Verwendung der Foto- bzw. Filmaufnahmen.

19) Messe-/Ausstellungsverzeichnis

Die MESSE BREMEN gibt ein offizielles, alphabetisches Ausstellerverzeichnis heraus. Die Eintragung in das Verzeichnis umfasst den Firmennamen, eine Kurzbeschreibung des Angebots sowie die Hallen- und Standnummer. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist obligatorisch und kostenpflichtig. Zusätzliche Leistungen können beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden. Es werden keine Fremdfirmen für die Erstellung des Ausstellerverzeichnisses beauftragt.

20) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

(Stand: Juli 2019)